



An die
Magistratsabteilung 36
Dresdner Straße 73-75
1200 Wien
post@ma36.wien.gv.at

Anzeige über die Aufstellung bzw. die Entfernung von Unterhaltungsspielapparaten	
Aufstellung von Unterhaltungsspielapparaten	
Anzahl und Art der Geräte:	
Zeit und Ort der Aufstellung:	
Technische Spielbeschreibung; (allenfalls Beilage)	
Beilage: ... Gutachten	
Entfernung von Unterhaltungsspielapparaten	
Anzahl und Art der Geräte:	
Zeit und Ort der Aufstellung:	
Daten des Inhabers/der Inhaberin der persönlichen Bewilligung	
Anrede:	Titel:
Vorname:	Nachname:
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):	

Telefon:	E-Mail-Adresse:
Firma (falls juristische Person):	
Firmenbuchnummer/Vereinsregisternummer:	
Zustelladresse bzw. Firmensitz	
Datum	Unterschrift

Hinweise:

1. Unterhaltungsspielapparate müssen entsprechend ihrer Art als solche gekennzeichnet sein und haben eine deutlich lesbare Beschriftung mit wahrheitsgetreuen Angaben über die bereitstehenden Spielmöglichkeiten sowie Namen, Anschrift und Telefonnummer der Veranstalterin bzw. des Veranstalters zu tragen.
2. Die Aufstellung von Kinderunterhaltungsapparaten, von ausschließlich mechanischen Unterhaltungsspielapparaten oder von solchen zum Zweck des sportlichen Wettbewerbs bedarf weder einer Anmeldung noch einer Anzeige noch einer persönlichen Bewilligung.
3. In jeder Betriebsstätte (Gewerbebetrieb, Veranstaltungsstätte, etc.) dürfen höchstens drei Unterhaltungsspielapparate aufgestellt werden. Unter ein und derselben Betriebsstätte sind Örtlichkeiten zu verstehen, die eine räumliche, organisatorische, betriebliche, wirtschaftliche oder funktionelle Einheit darstellen oder ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild aufweisen.

In Betriebsstätten für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten können auch mehr als drei Apparate aufgestellt werden, wenn

1. diese eine Nutzfläche von mindestens 400 Quadratmetern und höchstens 1 000 Quadratmetern aufweisen,
2. pro Unterhaltungsspielapparat mindestens eine Fläche von fünf Quadratmetern zur Verfügung steht,
3. für die Personen in der Veranstaltungsstätte WC-Anlagen zur Verfügung stehen,
4. die Veranstaltungsstätte behördlich als geeignet festgestellt worden ist und
5. barrierefrei erreichbar ist.

Erforderliche Unterlagen:

Der Anzeige über die Aufstellung ist ein Gutachten einer bzw. eines nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften nachweislich berechtigten Sachverständigen für das jeweils einschlägige Fachgebiet anzuschließen, aus dem ersichtlich ist, dass der Unterhaltungsspielapparat den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 entspricht, an diesem Gerät kein Glücksspiel durchgeführt werden kann und keine Inhalte einer verbotenen Veranstaltung gemäß § 42 Z 3 dargestellt werden.

Fristen und Termine:

Die Aufstellung von Unterhaltungsspielapparaten muss mindestens eine Woche vorher bei der Behörde angezeigt werden.

Entfernung:

Die Entfernung ist mindestens eine Woche vorher bei der Behörde anzuzeigen.